

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:  
Mittwoch und Samstag.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 27.

Mittwoch, den 6. April.

1904.

Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 5. November v. J. bringe ich hiermit zum Zwecke der Ermittlung der Inhaber von Kraftfahrzeugen zur allgemeinen Kenntnis, daß dem Regierungsbezirk **Wiesbaden** seitens der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern die weiteren Erkennungsnummern 2001 bis 2500 und dem Regierungsbezirk **Südwestfalen** die Nummern 1201 bis 1400 zugeteilt worden sind.

Wiesbaden, den 8. März 1904.  
Der Regierungs-Präsident.  
J. B. gez. v. Sigm.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 21. März 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 und der §§ 143 u. 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats nachstehende, mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft tretende Polizei-Verordnung erlassen:

Das Grundstück Kapellenstraße 16 scheidet, durch Verlegung der Grenze der geschlossenen und offenen Bauweise bis an das Grundstück Kapellenstraße 18, aus dem in § 1 der Baupolizei-Verordnung vom 18. November 1895 unter B bezeichneten Bezirk im Gebietsteil II aus. Für das Grundstück wird die geschlossene Bauweise zugelassen.

Wiesbaden, den 24. März 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Ausführungs-Bestimmungen betreff. den § 17 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 24. Nov. 1903.

Auf Grund des § 17 der Polizei-Verordnung vom 24. November 1903 wird Nachstehendes bestimmt:

1. Soweit nach § 17 genannter Verordnung für die Gewinnungs- und Verkaufsstätten der in Absatz 1 genannten Art von Milch die tierärztliche Überwachung des Betriebes und des Gesundheitszustandes der Kühe, die Untersuchung der letzteren vor der Einstellung, Tuberkulimpfungen und periodischen Nachuntersuchungen der vorhandenen Viehhäute in Frage kommen, müssen dieselben durch den für den Aufstellungsort der Tiere bezw. für die Viehhäute jeweils dienstlich zuständigen beamteten Tierarzt vorgenommen werden. Für die Kreise Wiesbaden Stadt und Land ist neben dem Departementstierarzt auch der jeweilige amtliche Assistent bedienstet (z. B. Herr Tierarzt Buchem) für diese Überwachungen, Untersuchungen und Impfungen zuständig.

2. In den Gewinnungststätten der Kuhmilch u. s. w. ist von dem Besitzer oder Vertreter derselben ein Verzeichnis der vorhandenen Kühe nach Formular A\*) zu führen, in welches von ihm die Spalten 1-4 alsbald nach der Einstellung des Tieres gewissenhaft und sorgfältig einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist dem kontrollierenden Tierarzt bei jeder Revision, Impfung u. s. w. zur Ausfüllung der bezüglichen Kontrollvermerke in die betreffenden Spalten vorzulegen.

3. Der mit der Kontrolle beauftragte beamtete Tierarzt hat seinerseits, abgesehen von den nach jeder Kontrolle vorzunehmenden Eintragungen in die entsprechenden Spalten des Viehverzeichnisses, jede von ihm mit dem Ergebnis der Tuberkulosefreiheit vorgenommene Tuberkulimpfung in eine von ihm zu führende, seinen ganzen Dienstbezirk umfassende und fortlaufend zu nummerierende Liste (Formular B\*) einzutragen. Auch ist er gehalten, die Nummer, unter welcher das geimpfte Tier in dieser Liste zur Eintragung kommt, in Spalte 7 des Viehverzeichnisses der Milch-Gewinnungststätte zu vermerken.

4. Jede erstmalig mit dem Ergebnisse der Tuberkulosefreiheit geimpfte Kuh ist mit einer innerhalb des Kontrollbezirks desselben beamteten Tierarztes in fortlaufender Reihe zu nummerierenden Ohrmarke zu versehen, deren Nummer von dem Viehhalter oder dessen Vertreter in Spalte 8 des Viehverzeichnisses, von dem beamteten Tierarzte in Spalte 7 seiner Impfkontrolle (B) einzutragen ist.

5. Stirbt eine der unter Ohrmarkenkontrolle stehenden Kühe, oder wird eine solche zum Schlachten, bezw. zu anderweitigen als zur Milchherzeugung bestimmten Zwecken verkauft bezw. abgegeben, so ist ihre Ohrmarke von dem Besitzer oder dessen Stellvertreter zu entfernen und an den zuständigen beamteten Tierarzt abzuliefern.

In diesen Fällen ist der Tag und Grund des Abgangs von dem Besitzer des Viehes oder dessen Stellvertreter in Spalte 11 des Viehverzeichnisses alsbald zu vermerken.

6. Erweist sich eine unter Ohrmarkenkontrolle stehende Kuh bei einer der alljährlich zu wiederholenden Impfungen tuberkuloseverdächtig, so hat der zuständige beamtete Tierarzt die Ohrmarke alsbald zu entfernen und wie die unter 5 erwähnten Marken aufzubewahren.

7. Geht eine Ohrmarke verloren, so ist dem zuständigen beamteten Tierarzte alsbald Anzeige zu erstatten, welcher nach Prüfung des Sachverhalts an der Hand der beiden Kontrollbücher eine andere Marke zur Anwendung bringen kann.

Wiesbaden, den 16. Januar 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung

über Abhaltung der Frühjahrs-Kontroll-Veranstaltungen 1904.

Zur Teilnahme an den Frühjahrs-Kontroll-Veranstaltungen werden berufen:

1. sämtliche Reservisten (Einschluß der Reserve der Jägerklasse A der Jahresklassen 1891 bis 1895),
2. die Mannschaften der Land- und Seewehr 1. Aufgebots mit Einschluß derjenigen, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1893 in den aktiven Dienst getreten sind;
3. sämtliche geübte und nicht geübte Ersatz-Reservisten;
4. die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten;
5. die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen.

Die zeitig Feld- und Garnisondienstfähigen, die dauernd Halbinvaliden, die nur Garnisondienstfähigen, sowie die Mannschaften der Jägerklasse A haben mit ihren Jahresklassen zu erscheinen.

Die Kontrollpflichtigen des Kreises Wiesbaden (Stadt) haben zu erscheinen wie folgt:

In Wiesbaden (am Exerzierplatze der Infanterie-Kaserne, Schwalbacherstraße 18):

I. Sämtliche Mannschaften der Garde, sowie die Mannschaften der Provinzial-Infanterie und war:

- Jahresklasse 1891 u. 1892: Donnerstag, 7. April 1904, vormittags 9 Uhr;
- Jahresklasse 1893: Donnerstag, 7. April 1904, nachmittags 3 1/2 Uhr;
- Jahresklasse 1894: Freitag, 8. April 1904, vormittags 9 Uhr;
- Jahresklasse 1895: Freitag, 8. April 1904, nachmittags 3 1/2 Uhr;
- Jahresklasse 1896: Sonnabend, 9. April 1904, vormittags 9 Uhr;
- Jahresklasse 1897: Sonnabend, 9. April 1904, nachmittags 3 1/2 Uhr;
- Jahresklasse 1898: Montag, 11. April 1904, vormittags 9 Uhr;
- Jahresklasse 1899: Montag, 11. April 1904, nachmittags 3 1/2 Uhr;
- Jahresklasse 1900: Dienstag, 12. April 1904, vormittags 9 Uhr;
- Jahresklasse 1901, 1902 u. 1903: Dienstag, 12. April 1904, nachmittags 3 1/2 Uhr.

II. Die übrigen gedienten Mannschaften, und war: Marine, Jäger, Maschinen-gewehrtruppen, Kavallerie, Feldartillerie, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahn, Telegraphen- und Luftschiffertruppen, Train (einschließlich Krankenwärter), Sanitäts- und Veterinärpersonal und sonstige Mannschaften (Economie-Handwerker, Arbeits-soldaten) u. s. w., wie folgt:

- Jahresklasse 1891, 1892 u. 1893: Mittwoch, 13. April 1904, vormittags 9 Uhr;
- Jahresklasse 1894 und 1895: Mittwoch, 13. April 1904, nachmittags 3 1/2 Uhr;
- Jahresklasse 1896 und 1897: Donnerstag, 14. April 1904, vormittags 9 Uhr;
- Jahresklasse 1898 und 1899: Donnerstag, 14. April 1904, nachmittags 3 1/2 Uhr;
- Jahresklasse 1900, 1901, 1902 und 1903: Freitag, 15. April 1904, vormittags 9 Uhr.

III. Die Ersatz-Reservisten:

- Jahresklasse 1891 und 1892: Freitag, 15. April 1904, nachmittags 3 1/2 Uhr;
- Jahresklasse 1893 und 1894: Sonnabend, 16. April 1904, vormittags 9 Uhr;
- Jahresklasse 1895 und 1896: Sonnabend, 16. April 1904, nachmittags 3 1/2 Uhr;
- Jahresklasse 1897: Montag, 18. April 1904, vormittags 9 Uhr;
- Jahresklasse 1898: Montag, 18. April 1904, nachmittags 3 1/2 Uhr;
- Jahresklasse 1899: Dienstag, 19. April 1904, vormittags 9 Uhr;
- Jahresklasse 1900: Dienstag, 19. April 1904, nachmittags 3 1/2 Uhr;
- Jahresklasse 1901, 1902, 1903 und 1904: Mittwoch, 20. April 1904, vormittags 9 Uhr.

Die Kontrollpflichtigen des Kreises Wiesbaden (Land) haben zu erscheinen wie folgt:

In Wiesbaden (hinter dem Exerzierplatze der Infanterie-Kaserne, Schwalbacherstraße 18):

- am Donnerstag, den 7. April 1904, vormittags 9 Uhr, die sämtlichen Mannschaften aus Dogheim;
- am Donnerstag, den 7. April 1904, nachmittags 3 1/2 Uhr, die sämtlichen Mannschaften aus Kurlingen, Biersdorf und Bredendheim;
- am Freitag, den 8. April 1904, vormittags 9 Uhr, die sämtlichen Mannschaften aus Erbenheim, Frankenhain u. Georgensborn;
- am Freitag, den 8. April 1904, nachmittags 3 1/2 Uhr, die sämtlichen Mannschaften aus Heilich, Jagt, Koppstein, Melenbach, Naurod und Nordenstabt;
- am Sonnabend, den 9. April 1904, vormittags 9 Uhr, die sämtlichen Mannschaften aus Rimbach, Sonnenberg und Wilsbachfen.

### In Biebrich a. Rhein

(auf dem Kasernehofe der Unteroffizierschule):

am Montag, den 11. April 1904, vormittags 9 Uhr, diejenigen Mannschaften aus Biebrich a. Rhein, welche der Land- und Seewehr 1. Aufgebots angehören, Jahresklassen 1891 bis 1895;

am Montag, den 11. April 1904, nachmittags 3 1/2 Uhr, diejenigen Mannschaften aus Biebrich a. Rhein, welche der Reserve angehören und zwar Jahresklassen 1896 bis 1898 einschließl.

am Dienstag, den 12. April 1904, vormittags 9 Uhr, diejenigen Mannschaften aus Biebrich a. Rhein, welche der Reserve, Jahresklasse 1899 bis 1903 einschließl. angehören, sowie die zur Disposition der Truppenteile und Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;

am Dienstag, den 12. April 1904, nachmittags 3 1/2 Uhr, die sämtlichen Ersatz-Reservisten aus Biebrich a. Rhein, Jahresklassen 1891 bis 1903;

am Mittwoch, den 13. April 1904, vormittags 9 Uhr, die sämtlichen Mannschaften aus Schierstein.

### In Hochheim a. Main

(auf dem Schloßhof bei der Kath. Kirche):

am Donnerstag, den 14. April 1904, vormittags 8 Uhr 10 Min., die sämtlichen Mannschaften aus Hochheim a. Main;

am Donnerstag, den 14. April 1904, vormittags 11 Uhr, die sämtlichen Mannschaften aus Dellheim, Rassenheim, Wallau und Bicker.

### In Flörsheim a. Main

(beim Restaurant „Schützenhof“):

am Freitag, den 15. April 1904, vormittags 8 Uhr 10 Min., die sämtlichen Mannschaften aus Flörsheim a. Main;

am Freitag, den 15. April 1904, vormittags 11 Uhr 10 Min., die sämtlichen Mannschaften aus Diedensberg, Eddersheim und Weibach.

Auf dem Deckel jeden Militär- und Ersatz-Referenz-Basses ist die Jahresklasse des Inhabers angegeben.

Zugleich wird zur Kenntnis gebracht:

1. Daß besondere Beorderung durch schriftlichen Befehl nicht erfolgt, sondern diese öffentliche Aufforderung der Beorderung gleich zu erachten ist.
2. Daß jeder Kontrollpflichtige bestraft wird, welcher nicht erscheint, bezw. willkürlich zu einer andern als der ihm befohlenen Kontrollverammlung erscheint.

Der durch Krankheit oder durch sonstige besonders dringliche Verhältnisse am Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortsbehörde beglaubigtes Gesuch seinem Bezierrathsbureau hier baldmöglichst einzureichen.

3. Daß diejenigen Mannschaften, welche zu einer andern als der befohlenen Kontroll-Verammlung erscheinen wollen, dieses mindestens 3 Tage vorher dem Bezierrathsbureau beifügen muß, um die Genehmigung zu werden haben.

4. Daß es verboten ist, Schirme und Stöcke auf den Kontrollplätzen mitzubringen.

5. Daß jeder Mann keine Militärpapiere (Bew. und Führungszugnisse) bei sich haben muß.

Hierbei wird noch bemerkt, daß im Militärpaß die vom 1. April 1904 ab gültige Kriegsverordnung, bezw. Bahnnotiz eingeleitet sein muß.

6. Bei den Kontrollveranstaltungen werden die Häute sämtlicher Mannschaften gemessen werden.

Die Mannschaften haben daher mit sauber gewaschenen Füßen zu den Kontroll-Veranstaltungen zu erscheinen.

Wiesbaden, den 16. März 1904.

Königl. Bezirks-Kommando.

gez. von Jarkow,

Major i. D. und Kommandeur.

### Bekanntmachung.

Die Ferienordnung der hiesigen Volks- und Mittelschulen im Jahre 1904 ist, wie folgt, festgesetzt:

1. Osterferien.  
Schluß des Unterrichts: Dienstag, den 29. März.  
Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag, den 12. April.
2. Pfingstferien.  
Schluß des Unterrichts: Sonnabend, den 21. Mai.  
Wiederanfang des Unterrichts: Montag, den 30. Mai.
3. Sommerferien.  
Schluß des Unterrichts: Sonnabend, den 15. Juli.  
Wiederanfang des Unterrichts: Montag, den 16. August.
4. Herbstferien.  
Schluß des Unterrichts: Sonnabend, den 1. Oktober.  
Wiederanfang des Unterrichts: Montag, den 10. Oktober.
5. Weihnachtsferien.  
Schluß des Unterrichts: Freitag, den 23. Dezember.  
Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag, den 3. Januar 1905.

Wiesbaden, den 12. März 1904.  
Rüller, Stadtschulinspektor.

### Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königl. Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die Königl. Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11 1/2 bis mittags 1 1/2 Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats nachmittags von 5 1/2 bis 7 1/2 Uhr in deren Geschäftszimmer, Bismarckring 14, I, hier statt.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1903.  
Der Polizei-Präsident: J. B. Falck.

### Bekanntmachung.

Die besonderen Bedingungen für die Verdingungen von Arbeiten und Lieferungen für Garmentbauern liegen in der Zeit vom 8. bis einschl. 21. April d. J. im Zimmer 38 des Rathhauses zu jedermanns Einsicht aus, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Wiesbaden, den 30. März 1904.  
Der Magistrat.

### Nutzung aus der Feldpolizei-Verordnung vom 25. Mai 1894.

§ 3. Lauben dürfen während der Saatzeit im Frühjahr und Herbst nicht aus den Schlägen gelassen werden. — Die Dauer der Saatzeit bestimmt alljährlich das Feldgericht.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichtbeitragsfall mit entsprechender Haft bestraft.

Die Frühjahrs-Saatzeit dauert vom 1. April bis 15. Mai c.

Wiesbaden, den 18. März 1904.  
Der Oberbürgermeister.

### Bekanntmachung.

Anmeldungen zur Reinigung der Sand- und Festsäcke in den Privatgrundstücken sind schriftlich oder mündlich an das Rechnungsbureau unseres Stadtbauamtes, Rathaus, Zimmer No. 72, zu richten.

Die Reinigung der auf Straßengebiet befindlichen Sandfänge von Regen- und Röhren-Abflüssen geschieht gemäß § 5 des Kanal-Ordnungsstatuts vom 11. April 1891 obligatorisch auf Kosten der Hauseigentümer.

Für das Rechnungsjahr 1904 bleibt der bisherige nachfolgend abgedruckte Kostentarif bestehen. Hierzu wird bemerkt, daß bei monatlich zweimaliger Reinigung der Sinkkasten eines Hausgrundstücks die einfachen Tariffätze, bei monatlich viermaliger Reinigung die zweifachen und bei monatlich achtmaliger Reinigung die vierfachen Tariffätze zur Berechnung kommen.

Diesem Kostentarif sind die bisherigen Einheitspreise für die von der Stadtgemeinde übernommene Reinigung und Abbehandlung der in Privatgrundstücken bestehenden sogenannten **Pissoirs** beifügt.

Wiesbaden, den 15. März 1904.  
Der Magistrat.

### A. Kostentarif der Sinkkasten-Reinigung.

Auf die Dauer eines Jahres berechnet.

- |   |      |
|---|------|
| 1. Gemauerte Sinkkasten ohne Gimer . . .  | 2.70 |
| 2. Sinkkasten mit freistehendem Gimer . . .   | 1.40 |
| 3. Sinkkasten mit hängendem Gimer . . .   | 1.50 |
| 4. Kellerfinkkasten   |      |
| a) gemauerte ohne Gimer . . .   | 3.20 |
| b) von Stützgang oder Gasseisen mit Gimer . . .   | 2.80 |
| 5. Regenrohrsandfänge   |      |
| a) zu ebener Erde . . .   | —90  |
| b) unter Terrain . . .  | 1.—  |
| 6. Gemauerte Festsäcke . . .  | 2.70 |
| 7. Gemauerte Festsäcke (Gasseisen od. Stützgang) . . .  | 1.80 |
| 8. Wassererschlässe (Wasserschloß) . . .  | 1.40 |
| 9. Pissoirsinkkasten, sowie sonstige überreichende Abgänge enthaltende Wassererschlässe . . . | 2.80 |

NB. Außergewöhnliche Fälle und Verhältnisse unterliegen besonderer Bestimmung der Einheitspreise durch das Stadtbauamt, nach dem gleichen bei Aufstellung dieses Tarifs maßgebend gewesen Grundlagen.

(So ist z. B. der Mindestbetrag, in welchem die Stadt eine Reinigung übernimmt, 3 Mk., d. h., für Hofraiten mit nur einzelnen Objekten, deren Reinigung nach tarifmäßiger Berechnung zusammen weniger als 3 Mk. ansprechen, ist der Mindestbetrag von 3 Mk. zu entrichten.)

Nach Ziffer 4 werden alle in Souterrain-Räumlichkeiten, sowie unter Hof-Oberfläche, bezw. Treppen-Bohlen befindlichen Sinkkasten oder Festsäcke berechnet.

Unter den vorstehenden Beträgen ist nur die regelmäßige Reinigung der betr. Sand- und Festsäcke von Schmutz, Sand und Fett verstanden.

### B. Kosten-Tarif für die regelmäßige Reinigung und Abbehandlung von in Privatgrundstücken bestehenden sog. **Pissoirs**.

1. Bei wöchentlich einmaliger Reinigung pro Sand und Jahr 3 Mk. 50 Pf.
2. Dergleichen bei wöchentlich zweimaliger Reinigung 7 Mk.
3. Dergleichen bei wöchentlich zweimaliger Reinigung in den Sommermonaten April bis September einschl. und einmaliger Reinigung in den übrigen Monaten des Jahres 5 Mk. 25 Pf.

Bekanntmachung, betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben.

Die hiesigen Gewerbetreibenden werden zur Vermeidung von Verzögerungen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 52 des Gewerbeverordnungs vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895, Abschnitt VI Artikel 25, ein Jeder, welcher hier den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebs Anzeige davon zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathaus, Zimmer Nr. 5, mündlich während der üblichen Vormittagsdienststunden zu Protokoll gegeben werden.

Diese Verpflichtung trifft auch Denjenigen, welcher a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt, b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbeverordnungs in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe, daneben ist die vorzuhaltene Steuer zu entrichten. Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist dagegen nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1893 und Artikel 23 der cit. Anweisung bei den Herren Vorstehenden der für die Veranlagung zuständigen Steueransprüche der Gewerbeverordnungs Klassen 1, 2, 3 und 4 schriftlich abzumelden.

Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, aber nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbesteuer nach § 33 des Gewerbeverordnungs fortzuentrichten. \* Wiesbaden, 5. März 1904.

Der Magistrat. - Steuerverwaltung.

Feldpolizeiliche Aufforderung.

Die Grundbesitzer in der hiesigen Gemarkung werden hierdurch ersucht, Anmeldungen über bestehende Grenzzeichen an ihren Grundstücken bis zum 12. April d. J. in dem Rathaus, Zimmer No. 46, in den Vormittags-Dienststunden zu machen. Wiesbaden, den 28. März 1904.

Das Feldgericht.

Bekanntmachung.

Montag, den 18. April cr., und event. die folgenden Tage, vormittags 9 Uhr und nachmittags 2 Uhr anfangend, werden im Leihhaus, Neugasse 6a (Eingang Schulasse) hier, die dem städtischen Leihhaus bis zum 15. März 1904 einschließlich verfallenen Pfänder, bestehend in Brillanten, Gold, Silber, Kupfer, Kleidungsstücken, Leinen, Betten etc., versteigert.

Bis zum 14. April cr. können die verfallenen Pfänder, vormittags von 8-12 Uhr und nachmittags von 2-6 Uhr noch ausgelöst bzw. die Pfandscheine über Metalle und sonstige dem Notensatz nicht unterworfenen Pfänder umgeschrieben werden.

Freitag, den 15. April, ist das Leihhaus geschlossen. Wiesbaden, den 2. April 1904.

Die Leihhaus-Deputation.

Hundsteuer.

Die Besitzer von Hunden im Stadtbezirk Wiesbaden werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt, daß die Anmeldung der Hunde für das Rechnungsjahr 1904 bis spätestens 21. April d. J. bei der städtischen Steuerkasse im Rathaus, Zimmer No. 17, zu erfolgen hat, und daß mit der Anmeldung die Zahlung der Hundsteuer bewirkt werden kann.

Gleichzeitig geben wir bekannt, daß auch diejenigen Hunde wieder anzumelden sind, welche im vorigen Jahre versteuert waren, sowie diejenigen, für welche Steuerbefreiung beantragt wird.

Die Unterlassung der Anmeldung wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft. \* Der Magistrat. - Steuerverwaltung.

Bekanntmachung.

Der Mehrerlös von den bis 15. Dezember 1903 einschließlich bei dem städtischen Leihhaus hier verfallenen und am 18./19. Januar cr. versteigerten Pfänder No. 26446 26697 26765 26781 26922 26961 26962 26963 26990 27220 27254 27272 27275 27277 27278 27278 27284 27285 27463 27464 27465 27477 27490 27481 27865 28042 28043 28601 28602 28644 28956 29021 29124 29338 29527 29965 30121 30221 30393 30613 31402 32247 33550 38659 38767 44143 44319 44555 45470 45516 45581 45690 45781 45805 46807 46935 44659 44660 44661 44665 44663 47409 47447 47475 47481 47494 47522 47556 47557 47576 47579 47580 47588 47619 47620 47621 47625 47626 47630 47649 47720 47747 47752 47802 47803 47818 47850 47857 47867 47875 47888 47943 47969 48022 48046 48082 48122 48127 48138 48139 48141 48143 48169 48184 48186 48190 48220 48240 48253 48258 48259 48273 48278 48281 48287 48333 48336 48365 48375 48404 48409 48429 48478 48487 48488 48505 48508 48528 48539 48562 48566 48582 48606 48620 48626 48627 48339 48692 48694 48697 48700 48720 48721 48744 48745 48767 48782 48785 48861 48881 48900 48904 48911 48914 48921 48922 48964 48996 48998 49041 49048 49058 49069 49099 49100 49112 49136 49140 49144 49162 49190 49188 49195 49202 49206 49211 49215 49262 49281 49291 49296 49311 49359 49363 49371 49377 49378 49382 49386 49400 49405 49420 49421 49427 49431 49451 49474 49515 49524 49525 49528 49534 49545 49548 49560 49573 49583 49592 49596 49611 49634 49635 49671 49694 49716 49759 49777 49791 49797 49872 49880 49883 49894 49914 49915 49916 49918 49921 49927 49935 49960 49963 49977 49978 50030 50031 50064 50077 50079 50083 50099 50115 50156 50159 50170 50197 50211 50231 50254 50263 50284 50287 50289 50302 50312 50316 50325 50326 50327 50328 50455 50465 50484 50507 50555 50559 50560 50561 50562 50570 50584 50598 50635 50688 50691 50700 50701 50702 50703 50706 50714 50748 50762 50766 50788 50776 50779 50789 50832 50870 50875 50880 50901 50905 50907 50909 50924 50938 50947 50948 50949 50953 50975 50977 50980 50991 51000 51055 51067 51085 51088 41387 kann gegen Auszahlung der Pfandscheine bei der Leihhaus-Kasse hier in Empfang genommen werden, was mit dem Bemerkung bekannt gemacht wird, daß die bis zum 19. Januar 1905 nicht erbobenen Beträge der Leihhaus-Anstalt anheimfallen. \* Die Leihhaus-Deputation.

Verdingung.

Die Ausführung der Länders- und Ausreicherarbeiten (Los I und II) für den Neubau des Leichenhauses und Gemischen Laboratoriums auf dem Gelände des städtischen Leichenhauses hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittags-Dienststunden im städt. Verwaltungsgebäude Friedrichstraße 15, Zimmer Nr. 9, eingesehen, Angebotsformulare ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 50 Pf. und zwar bis zum Samstag, den 9. April cr., von dem technischen Sekretär Andreß bezogen werden.

Verdichtete und mit der Aufschrift „S. U. 3, Los I und II“ versehene Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 12. April 1904, vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 31. März 1904. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Verkauf.

Die Vorder- und Seitengebäude auf dem Terrain des Grundstückes Adlerstraße 1 sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung auf Abbruch verkauft werden.

Angebots-Formulare, Verdingungs-Unterlagen und ein Lageplan können während der Vormittags-Dienststunden im Bureau für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 22, eingesehen, die Verdingungs-Unterlagen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 50 Pfennigen und zwar bis zum 8. April 1904 bezogen werden.

Verdichtete und mit der Aufschrift „S. U. 39 Deff ...“ versehene Angebote sind spätestens bis Sonnabend, den 9. April 1904, vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungs-Formular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 28. März 1904. Stadtbauamt, Bureau für Gebäudeunterhaltung.

Bekanntmachung

für die beteiligten Handwerksmeister v. v. Die Einreichung der Rechnungen (in Duplo) über gefertigte Unterhaltungsarbeiten in den städt. Gebäuden der Bezirke 1-3 für 4. Quartal (Januar-März 1903/4) wird hiermit in Erinnerung gebracht und erwarren solche bis spätestens den 10. April d. J. Bureau für Gebäudeunterhaltung. Städt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße Nr. 15, 2. Obergeschoß.

Verdingung.

Die Lieferung von: a) 2000 cbm Hartbasalt-Grobklotter, gefestetes Handgeschlag, Korngröße 40-60 mm, b) 500 cbm staubfreien Hartbasalteinwaßgrus, Korngröße 6-10 mm, für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathaus, Zimmer No. 53, eingesehen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von je 70 Pf. zu a und b bezogen werden. Verdichtete und mit der Aufschrift zu a): „Grobklotter“, zu b): „Grus“ versehene Angebote sind spätestens bis

Donnerstag, den 14. April 1904, vormittags 12 Uhr, an die unterzeichnete Dienststelle einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter stattfindet.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote und nur solche auf Hartbasalt werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen. Wiesbaden, den 28. März 1904. Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.

Verdingung.

Die Lieferung von 4000 cbm erstklassigen Granitpflastersteinen für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathaus, Zimmer No. 53, eingesehen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 1 M. 50 Pf. und zwar bis zum letzten Tage vor dem Termin bezogen werden.

Verdichtete und mit der Aufschrift „Granit“ versehene Angebote sind spätestens bis Samstag, den 16. April 1904, vormittags 11 1/2 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 5 Wochen. Wiesbaden, den 28. März 1904. Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Acife-Amts-Gebäude, Neugasse 6a hier, werden jederzeit unverdorbene Waaren zur Lagerung auf genommen. Das Lagergeld beträgt je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Eingang Neugasse 6a, zu erfahren.

Städtisches Acife-Amt.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags. Wiesbaden, den 12. März 1904. Städt. Acife-Amt.

Die Preise der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden waren nach den Ermittlungen des Acifeamtes vom 26. bis einschl. 31. März 1904 folgende:

Table with multiple columns listing prices for various goods like wheat, meat, and oil. Columns include item names, units, and prices in different currencies or units.

Wiesbaden, den 31. März 1904.